

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nachfolgend finden Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Arabela Khan - IT-Dienstleistungen.

Letzte Aktualisierung 10. September 2024

GELTUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für alle Vertragsbeziehungen der Arabela Khan - IT-Dienstleistungen (nachfolgend „AK“ genannt) in denen die AK für andere Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend "Auftraggeber" genannt) Leistungen erbringt.

Entgegenstehende bzw. ergänzende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers – werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die AK einen Vertrag (Vertrag) durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen. Sofern, insbesondere aufgrund technischer Gegebenheiten bei dem Auftraggeber der jeweiligen Annahme zum Angebot von AK (z. B. in Bestellungen) jeweils die Einkaufsbedingungen oder ähnliche Klauselwerke des Auftraggebers beigelegt werden, entfalten diese Bedingungen keinerlei Gültigkeit, auch wenn sie in der Annahme zum Angebot selbst nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1. DEFINITIONEN

1.1 „Arbeitsergebnisse“ bezeichnen sämtliche Ergebnisse der Serviceleistungen der AK unter einem jeweiligen Vertrag.

1.2 „Auftraggeberdaten“ bezeichnen alle vom Auftraggeber in von AK bereitgestellten Systemen erfassten Inhalte, Materialien, Daten und Informationen, die der Auftraggeber unter Verwendung der bereitgestellten Systeme erstellt hat. Darunter fallen insbesondere nicht von AK und/oder ihren Erfüllungsgehilfen unter einem Vertrag erstellte Arbeitsergebnisse und/oder erbringende Leistungen im Sinne dieser Bedingungen.

1.3 „Berater“ bezeichnen AK Mitarbeiter und Subunternehmer der AK einschließlich Freie Mitarbeiter, die AK nach eigenem Ermessen zur Erbringung und Abwicklung der vertraglichen erbringenden Leistungen einsetzt.

1.4 „Rechte am geistigen Eigentum“ bezeichnen ohne Einschränkung alle Patente und sonstigen Rechte an Erfindungen, Urheberrechte, Marken, Geschmacksmuster und andere Schutzrechte und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Verwertungs- und Nutzungsrechte.

1.5 „Vertrag“ bezeichnet die Vereinbarungen über die Erbringung der Dienstleistungen.

1.6 „Dienstleistungen“ sind sämtliche Leistungen, die AK im Sinne von Abschnitt „Geltung der Vertragsbedingungen“, Absatz 1, der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstellt, die in einem Vertrag vereinbart wurden.

1.7 „AK Software“ bezeichnet (i) sämtliche Software-Produkte und die dazugehörige Dokumentation, die für oder von AK entwickelt worden sind; (ii) sämtliche neuen Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser AK Software, die dem Auftraggeber in Durchführung des Softwarevertrages zur Verfügung gestellt werden, und (iii) sämtliche vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon.

1.8 „Softwarevertrag“ bezeichnet die Vereinbarungen über die Überlassung und Pflege von individuell angepasster zwischen AK und dem Auftraggeber, unter denen der Auftraggeber das Recht gewährt bekommt, AK Software zu nutzen.

1.9 „Vertrauliche Informationen“ bezeichnen sämtliche Informationen, die AK oder der Auftraggeber gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind. Jedenfalls gelten folgende Informationen als Vertrauliche Informationen von AK: sämtliche AK Software, Programme, Werkzeuge, Daten oder andere Materialien, die AK dem Auftraggeber vorvertraglich oder auf Grundlage der Vertrag zur Verfügung stellt.

2. LEISTUNGSERBRINGUNG

2.1 AK erstellt dem Auftraggeber ein individuelles Angebot. Weitergehende Einzelheiten ergeben sich aus dem Vertrag.

2.2. Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots durch den Auftraggeber in Textform oder mündlicher Bestätigung zustande.

2.2 Die AK entscheidet, welche Berater sie zur Erfüllung und Abwicklung der Vertrag einsetzt und behält sich deren Austausch jederzeit vor. AK steht für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden ein. Die zu erbringenden Leistungen können nach Wahl der AK in den Geschäftsräumen der AK, beim Sitz des Auftraggebers oder Remote erbracht werden. Auch soweit die zu erbringenden Leistungen beim Auftraggeber erstellt werden, ist dieser nicht gegenüber den von AK eingesetzten Beratern weisungsbefugt. Die Berater werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftraggeber kann nur dem Projektkoordinator der AK Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Beratern.

2.3 Der Auftraggeber trägt das Risiko, ob die im Auftrag gegebenen zu erbringenden Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter der AK oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Der Auftraggeber hat selbstständig zu prüfen, ob durch das zugrundeliegende Projekt im Vertrag zusätzlichem Anpassungsbedarf erwächst.

2.4 Von der AK dem Auftraggeber vorvertraglich überlassene Gegenstände (z. B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte) sind geistiges Eigentum der AK (vgl. Abschnitt 7). Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Haftungsbegrenzungsklausel des Abschnitts 10. Falls AK über den Umfang des Vertrags hinaus mit Einverständnis des Auftraggebers Leistungen erbringt, gelten für die erbrachten Leistungen die Regelungen und Konditionen des Vertrags entsprechend.

2.5 Abnahme

2.5.1 Bei allen einer Abnahme zugänglichen Arbeitsergebnisse kann die AK eine schriftliche Abnahmeerklärung vom Auftraggeber verlangen. Der Auftraggeber nimmt Arbeitsergebnisse unverzüglich nach Maßgabe dieses Abschnitts 2.5 ab. Dazu kann ein vom Auftraggeber zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt werden.

2.5.2 Hat ein Vertrag mehrere, vom Auftraggeber voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.

2.5.3 Werden in einer Vertrag Teilwerke definiert, so kann die AK Teilwerke zur Abnahme vorstellen. Bei späteren Abnahmen wird allein das Funktionieren des neuen Teilwerks und das korrekte Zusammenwirken der früher abgenommenen Teilwerke mit dem neuen Teilwerk geprüft.

2.5.4 Enthält der Vertrag die Erstellung eines Konzeptes, insbesondere für die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung von AK Software, so kann die AK für das Konzept eine getrennte Abnahme verlangen.

2.5.5 Der Auftraggeber hat innerhalb von 15 Arbeitstagen das Arbeitsergebnis zu prüfen und durch den Ansprechpartner schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung und Angabe der Fehlersymptomatik mitzuteilen. Wenn er sich in dieser Frist nicht erklärt oder den Service ohne Rüge nutzt, gilt das Arbeitsergebnis als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Der produktive Einsatz oder die produktive Inbetriebnahme von (Teil-) Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber gilt in jedem Falle als Abnahme der jeweiligen (Teil-) Arbeitsergebnissen.

2.5.6 Die AK beseitigt die laut Abschnitt 2.5.5 gerügten Mängel in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung prüft der Auftraggeber das Leistungsergebnis binnen fünf Arbeitstagen. Im Übrigen gilt Abschnitt 2.5.5 entsprechend.

3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

3.1 Der Auftraggeber erwirbt auf eigene Kosten sofern für die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen zu erbringenden Leistungen erforderlich, die benötigte Arbeitsumgebung (nachfolgend: „IT-Systeme“) ggf. entsprechend den Vorgaben der AK. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen IT-Systeme erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen. Der Auftraggeber beachtet hierbei insbesondere die Vorgaben der AK.

3.2 Der Auftraggeber wirkt bei der Auftrags Erfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er rechtzeitig z. B. Mitarbeiter, IT-Systeme, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt der AK unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Software und zu den IT-Systemen. Er beantwortet Fragen und prüft Ergebnisse. Soweit der Auftraggeber für die Leistungserbringung der AK Materialien bereitstellt, stellt er sicher, dass diese frei von Rechten Dritter sind, die der Leistungserbringung durch AK entgegenstehen könnten.

3.3 Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Ansprechpartner für die AK und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen.

3.4 Der Auftraggeber testet Arbeitsergebnisse gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit ihrer operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Dienstleistungen, die er im Rahmen der Nacherfüllung erhält.

3.5 Der Auftraggeber wird AK unverzüglich benachrichtigen, wenn die AK Software mit Störungen behaftet ist (z. B. durch regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Der Auftraggeber hat dabei AK die Umstände des Auftretens der Fehler und die Auswirkungen unverzüglich in Textform darzulegen.

3.6 Der Auftraggeber erbringt darüber hinaus alle zur Vertragsdurchführung notwendigen und erforderlichen Mitwirkungsleistungen. Ergänzende Regelungen enthält ggf. der Vertrag.

3.7 Die Erbringung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber ist vertragliche Hauptpflicht und Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leistung der AK.

3.8 Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten und stellt AK in diesem Zusammenhang von Ansprüchen Dritter frei.

3.9 Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen zur Datensicherung, damit die Daten aus den Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand reproduziert werden können.

3.10 Der Auftraggeber wird zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebs angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die von AK zu erbringenden Leistungen kurzfristig nicht zur Verfügung stehen.

4. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

4.1 Die Ansprechpartner beider Vertragspartner (Abschnitt 3.3) können jederzeit Änderungen an den vertraglich bestimmten Umfang der von AK zu erbringenden Leistungen in Textform mitteilen.

4.2 Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Auftraggeber wird die AK innerhalb von zehn Arbeitstagen mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs und der Vergütung. Der Auftraggeber hat sodann binnen fünf Arbeitstagen der AK schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen aufrechterhalten will oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will. Wenn die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann die AK den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen. Der Auftraggeber hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandzeiten.

4.3 Im Falle eines Änderungsvorschlages durch die AK wird der Auftraggeber innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.

4.4 Solange kein Einvernehmen über die Änderung besteht, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Der Auftraggeber kann stattdessen verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise unterbrochen oder gemäß den Voraussetzungen des Abschnitts 12.1 endgültig abgebrochen werden. Im Fall der Unterbrechung wird ab dem 1. Arbeitstag pro Tag und AK-Mitarbeiter im Projekt, dessen Arbeit ruht, eine Vergütung in Höhe des in dem Vertrag gesetzten Tagessatz fällig. Im Fall des endgültigen Abbruchs bestimmen sich die Rechtsfolgen nach der Vorschrift des § 648 BGB.

5. VERGÜTUNG, ZAHLUNG, STEUERN, VORBEHALT

5.1 Vergütung

5.1.1 Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag.

5.1.2 AK ist berechtigt, Teilleistungen der zu erbringenden Leistungen in Rechnung zu stellen.

5.1.3 Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt auf der Grundlage einer in der Rechnung enthaltenen Aufstellung der Tätigkeiten. Erhebt der Auftraggeber gegen die in der Aufstellung getroffenen Festlegungen nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch, so gelten diese als anerkannt.

5.1.4 AK kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern.

5.1.5 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen. Er kann seine Forderungen gemäß § 399 BGB nicht an Dritte abtreten.

5.1.6 Die AK behält sich das Eigentum und die Rechte (Abschnitt 7) an den Arbeitsergebnissen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Auftraggeber hat die AK bei Zugriff Dritter auf das vorbehaltenes Arbeitsergebnis sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der AK zu unterrichten.

5.2 Rechnungsstellung und Fälligkeit.

5.2.1 Die Abrechnung erfolgt monatlich. Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Skonto wird nicht gewährt.

5.2.2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist fällt der Auftraggeber ohne Weiteres in Verzug. Eine Zahlungserinnerung ist nicht notwendig. Mit Fälligkeit kann AK Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen.

5.3 Steuern. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6. LAUFZEIT / KÜNDIGUNG

6.1 Laufzeit des Vertrages. Soweit in dem jeweiligen Vertrag nicht anders geregelt, tritt jeder Vertrag mit Datum ihrer Letztunterzeichnung oder Bestätigung in Kraft und läuft über die in dem Vertrag bestimmte Laufzeit.

6.2. Ordentliche Kündigung. Soweit dort nichts anderes vereinbart ist, kann ein Vertrag nicht ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

6.3 Außerordentliche Kündigung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen eine fällige wesentliche Pflicht vertragsgemäß erbracht hat, insbesondere z.B. mit einer Zahlung unter dem der jeweilige Vertrag mehr als 30 Tage in Verzug geraten ist.

6.4 Wirkung der Kündigung. Bei Kündigung des jeweiligen Vertrages sind sämtliche vertraulichen Informationen der Parteien der jeweils offenlegenden Partei unverzüglich zurückzugewähren oder auf Wunsch der jeweiligen offenlegenden Partei zu zerstören und die Zerstörung entsprechend nachzuweisen.

7. NUTZUNGSRECHTE

Alle Rechte an den erbringenden Leistungen– insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich der AK zu, auch soweit die erbringenden Leistungen durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Auftraggeber an den erbringenden Leistungen bis zur vollständigen Zahlung, der bis einschließlich zur Abnahme der fälligen Teilbeträge eintritt, ein einfaches Nutzungsrecht zu dem Zweck, seine internen Geschäftsvorfälle und die von verbundenen Unternehmen abzuwickeln, im gleichen Umfang und Dauer wie unter dem Softwarevertrag vereinbart. Die Nutzung ausschließlich zu Testzwecken ist vor der Abnahme in erforderlichem Umfang gestattet. Der Auftraggeber ist berechtigt, notwendige Sicherungskopien der Arbeitsergebnisse zu erstellen. Jede Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

8. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

8.1. Nutzung von vertraulichen Informationen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung und Vertragsabwicklung zu verwenden. Das Vervielfältigen vertraulicher Informationen in beliebiger Form ist untersagt, es sei denn, es erfolgt im Rahmen der Vertragsabwicklung und in Erfüllung des Zwecks des jeweiligen Vertrages. Vervielfältigungen vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei müssen alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind. In Bezug auf die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei (a) unternimmt jede Partei alle zumutbaren Schritte (gemäß Definition unten), um alle vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und (b) gewährt jede Partei nur solchen Personen Zugriff auf die vertraulichen Informationen der anderen Partei, die den Zugriff zur Vertragserfüllung und Vertragsabwicklung benötigen. Im Sinne dieser Vereinbarung sind „Zumutbare Schritte“ solche Schritte, die der Empfänger zum Schutz seiner eigenen vergleichbaren vertraulichen Informationen unternimmt und die mindestens einer angemessenen Sorgfalt entsprechen; dies schließt seitens des Auftraggebers die sorgfältige Verwahrung und den Schutz der vertraulichen Informationen gegen Missbrauch ein.

8.2 Ausnahmen. Der vorstehende Abschnitt 8.1. gilt nicht für vertrauliche Informationen, die (a) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt oder rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erworben wurden, der berechtigt ist, diese vertraulichen Informationen bereitzustellen, (b) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind, (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind oder (e) der Empfänger rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, der das Recht zur Offenlegung besitzt und die Informationen ohne Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung oder Offenlegung bereitstellt.

8.3 Vertrauliche Vertragsinhalte; Öffentlichkeit. Der Auftraggeber behandelt die Regelungen des jeweiligen Vertrages, insbesondere die darin enthaltenen Preise, vertraulich. Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten. In Abweichung hierzu ist AK jedoch befugt, den Namen des Auftraggebers in Referenzkundenlisten zu verwenden, sowie anhand der vertraglichen Inhalte Analysen (z. B. zur Bedarfsprognose) zu erstellen und – vorbehaltlich jeweils einvernehmlicher Vereinbarung – in anderen Marketingaktivitäten von AK zu verwenden. Dies schließt die Überlassung an und Verwendung zur Bedarfsanalyse durch mit AK verbundene Unternehmen ein. Soweit dies die Überlassung und Verwendung von Kontaktdaten von Ansprechpartnern des Auftraggebers umfasst, wird der Auftraggeber ggf. erforderliche Einwilligungen einholen.

8.4 Datenschutz. Bezüglich möglicher Auftragsdatenverarbeitungen (insbesondere im Rahmen von Fehlersuche oder bei der Beseitigung von Mängeln im Rahmen des Vertrages) erhebt, verarbeitet und nutzt AK personenbezogene Daten nur, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Abwicklung, Erfüllung und Änderung des mit dem Auftraggeber begründeten Vertragsverhältnisses erforderlich sind. Eine Weitergabe der Daten erfolgt an Dritte nur, soweit dies zur Erfüllung Ihrer Anforderungen und Wünsche, insbesondere zum Zwecke der Vertragsanbahnung und -abwicklung erforderlich ist. Der Auftraggeber stellt sicher, dass AK alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für sie aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die IT-

Sicherheit. Sollte die Durchführung einer Pflegeleistung oder einer Leistung im Rahmen der Gewährleistung ohne Zugriff auf personenbezogene Daten durch AK, dem jeweiligen Dritthersteller nicht möglich sein, ist der Auftraggeber darüber informiert, dass er gemäß den rechtlichen Vorgaben die betroffenen Personen darauf hinzuweisen hat, dass er ihre Daten an AK weitergibt oder diesen den Zugang zu ihren Daten ermöglicht.

9. SACH- UND RECHTSMÄNGEL, SONSTIGE LEISTUNGSSTÖRUNGEN

9.1 Für die gesetzlichen Sach- und Rechtsmängelhaftung unterliegenden Leistungen leistet AK nach Maßgabe von Abschnitt 9.1 bis Abschnitt 9.9 Gewähr dafür, dass die Leistung die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale hat und dass dem Übergang der vereinbarten Befugnisse auf den Auftraggeber (Abschnitt 7) keine Rechte Dritter entgegenstehen. Darüberhinausgehende Eigenschaften schuldet AK nicht. Öffentliche Äußerungen der AK oder ihrer Partner etwa in der Werbung, oder allgemeine Produktbeschreibungen gelten nur dann zwischen AK und dem Auftraggeber als vereinbart, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von AK in der Vereinbarung mit dem Auftraggeber bestätigt werden.

9.2 Der Auftraggeber wird der AK auftretende Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung nützlichen Informationen schriftlich mitteilen. Hierzu hat der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse unverzüglich nach Ablieferung durch AK, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich gegenüber AK anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt das Arbeitsergebnis als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt das Arbeitsergebnis auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat AK den Mangel arglistig verschwiegen, so kann sich AK auf die Regelungen der vorstehenden Sätze 2 bis 5 nicht berufen. Nur der Ansprechpartner (Abschnitt 3.3) ist zu Rügen im vorstehenden Sinne befugt.

9.3 AK leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass AK nach ihrer Wahl dem Auftraggeber einen neuen, mangelfreien Stand der Arbeitsergebnisse überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass AK dem Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet AK Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den Arbeitsergebnissen oder nach ihrer Wahl an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Arbeitsergebnissen verschafft. Der Auftraggeber muss einen neuen Stand der Arbeitsergebnisse übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist. Die Dringlichkeit der Fehlerbehebung richtet sich nach dem Grad der Betriebsbehinderung. Die Regeln der vorliegenden Bedingungen, insbesondere Abschnitt 3, gelten entsprechend.

9.4 Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann er vom Vertrag zurücktreten oder ein Dauerschuldverhältnis kündigen oder die Vergütung mindern. Die Voraussetzungen des Abschnitts 12.1 sind bei der Nachfristsetzung zu erfüllen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet AK im Rahmen der in Abschnitt 10 festgelegten Grenzen. Ein Ersatz von Kosten für eine Mängelbeseitigung durch den Auftraggeber oder Dritte (Ersatzvornahme) ist ausgeschlossen. Andere Rechte wegen Sach- oder Rechtsmängel sind ausgeschlossen.

9.5 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß den Abschnitten 9.1 bis 9.4 beträgt ein Jahr und beginnt mit der Abnahme des jeweiligen Arbeitsergebnisses. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung gemäß Abschnitt 9.4 Satz 1.

9.6 Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem in Abschnitt 9.5 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn AK im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis AK das Ergebnis ihrer Prüfung dem Auftraggeber mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

9.7 Erbringt AK Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann AK eine Vergütung gemäß Abschnitt 5.1 verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder AK nicht zuzuordnen ist, oder wenn die AK Software nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt wird. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei AK dadurch entsteht, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die AK Software oder Arbeitsergebnisse unsachgemäß bedient oder von AK empfohlene erbringende Leistungen nicht in Anspruch genommen hat.

9.8 Der Auftraggeber stellt AK aus allen Verpflichtungen frei, die von Dritten gegenüber AK aufgrund von Verletzungshandlungen des Nutzers geltend gemacht werden.

9.9 Erbringt AK außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung erbringenden Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht AK eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Auftraggeber dies gegenüber AK stets schriftlich zu rügen und AK eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer AK Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der zu erbringenden Leistungen oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Es gilt Abschnitt 12.1. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Abschnitt 10 festgelegten Grenzen.

10. HAFTUNG

10.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet AK Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

10.1.1 AK haftet nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10.1.2 in anderen Fällen: maximal in Höhe des letzten Jahresumsatzes des Nutzers, die der Nutzer an AK für das jeweils betroffene Produkt als Gebühren entrichtet hat. Voraussetzung für die Zahlung einer Schadenssumme ist,

10.1.2.1 dass der Auftraggeber die vereinbarten Gebühren auch tatsächlich entrichtet hat,

10.1.2.2 dass der Auftraggeber sich mit dem entsprechendem Produkt nicht in einer Testphase befindet,

10.1.2.3 dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat und

10.1.2.4 dass der Schadensersatz durch ein deutsches Gericht bestätigt wurde.

10.3 Für sonstige Schäden wird die Haftung für Schäden ausgeschlossen, die von AK oder deren Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht wurden.

10.4 AK haftet nicht für Schäden, die aus der Veränderung, dem Verlust und der Kenntnisnahme von Nutzereingabedaten oder internen Daten durch Dritte herrühren.

10.5 AK haftet nicht für Schäden oder Sonderaufwendungen, wenn der Kunde nicht seine Verpflichtungen zur Nutzung aktueller Browser und dem Zulassen von Zusatzfunktionen und Plugins erfüllt.

10.6 AK haftet nicht für Schäden wegen höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Partei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere rechtmäßige Arbeitsk Kampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich von Leistungsgebern, sonstige technische Störungen.

10.7 AK haftet nicht für Handlungen der Kooperationspartner oder für Handlungen Dritter in dessen Verantwortungsbereich (Brand, Stromausfall, Diebstahl, Hardwareschäden, Hacker- oder Virenangriffe, Zerstörung und ähnliche Vorfälle).

10.8 AK haftet nicht dafür, dass sämtliche Kommunikationsleitungen von und zu dem von ihr bereitgestellten Servern ununterbrochen und fehlerfrei zur Verfügung stehen.

10.9 Für alle Ansprüche gegen AK auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 BGB bestimmten Zeitpunkt. Die Regelungen der Sätze 1 bis 2 dieses Absatzes gelten nicht für die Haftung bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Abschnitte 9.5 und 9.6) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

11. VERTRAGSÜBERTRAGUNG

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt den jeweiligen Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Die Zusammenarbeit erfordert ein hohes Maß an Vertrauen, Zusammenwirken und Einigungsbereitschaft. Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Auftraggebers müssen – außer bei Gefahr in Verzug – mindestens zehn Arbeitstage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Auftraggeber zur Lösung vom Vertrag (z. B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Auftraggeber diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. AK kann nach Ablauf einer gemäß Satz 2 gesetzten Frist verlangen, dass der Auftraggeber seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.

12.2 AK kann Angebote von Auftraggebern innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote von AK sind freibleibend, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung seitens AK für den Vertragsinhalt der Vertrag maßgeblich.

12.3 AK ist berechtigt, jederzeit bestimmte Inhalte in den Nutzungsumfang der Produkte aufzunehmen oder aus ihnen herauszunehmen. Dies betrifft auch Aktualisierungen des bestehenden Nutzungsumfanges.

12.4. Leistungszeit.

12.4.1 Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart. Die Pflicht der AK zur Realisierung beginnt erst mit der Abnahme des Konzeptes durch den Auftraggeber.

12.4.2 Wenn die AK auf eine Mitwirkung oder Information des Auftraggebers wartet oder durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Die AK wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.

12.4.3 Arbeitstage sind die Wochentage von Montag bis Freitag (09:00 Uhr bis 17:00 Uhr MEZ), außer den gesetzlichen Feiertagen und dem 24. und 31. Dezember.

12.5 Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist Berlin.

12.6 Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel, E-Mails oder (abgesehen von Kündigungen) durch elektronisch übermittelte Unterschriften eingehalten werden.

12.7 Zu erbringende Leistungen, die nicht von der ausdrücklichen Leistungsbeschreibung des jeweiligen Vertrages erfasst sind, sind gesondert schriftlich zu vereinbaren. Aufgrund abweichender erbringender Leistungen gelten für die monatliche Instandhaltung der Rahmen-Abonnementvertrag und die Vergütungspflicht nach Maßgabe des jeweiligen Vertrages.

12.8 Salvatorische Klausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

12.9. Vertragssprache. Dieser Vertrag wurde sowohl auf Englisch als auch auf Deutsch verfasst. Für den Fall, dass die beiden Fassungen nicht miteinander übereinstimmen sollten, ist die deutsche Fassung maßgebend und für die Parteien verbindlich.